



4.3.2-565/HPAI

Verbraucherschutz

München, 11.03.2021

**Tiergesundheit Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt München erlässt auf Grund von

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die in den Gemeinden
 - Aschheim
 - Aying (nur die Ortsteile Loibersdorf, Kaps, Spielberg/Gut Spielberg)
 - Baierbrunn
 - Feldkirchen
 - Garching
 - Gräfelfing
 - Grünwald
 - Haar
 - Ismaning
 - Kirchheim
 - Oberschleißheim
 - Planegg
 - Pullach
 - Unterföhring
 - Unterschleißheim

Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden), wird eine Aufstallung des in den genannten Gemeinden gehaltenen Geflügels angeordnet

- 1.1. in geschlossenen Ställen oder

- 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im in den unter Ziffer 1 genannten Gemeinden haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren in den unter Ziffer 1 genannten Gemeinden haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Geflügelpest oder Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, auch Vogelgrippe genannt) ist eine häufig tödlich verlaufende Viruserkrankung von Vögeln. Hühner und Puten sind besonders anfällig. Wasservögel können auch nur geringfügige oder keine Symptome zeigen, spielen aber bei der Verbreitung der anzeigepflichtigen Tierseuche eine wichtige Rolle. Ausgelöst wird die Erkrankung durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAIV). Die Übertragung und Weiterverbreitung erfolgt über direkte Tier-zu-Tier-Kontakte, aber auch indirekte Kontakte können eine Rolle spielen (Personen- und Fahrzeugverkehr, Futter und Wasser). Bereits Spuren von Kot bzw. Nasensekret von Wildvögeln, die nicht sichtbar sind, reichen für die Übertragung auch in Geflügelbestände aus.

Zahlreiche europäische Staaten melden täglich neue Fälle von HPAI bei Geflügel oder Wildvögeln. Außerhalb Deutschlands wurden insgesamt 85 Ausbrüche bei Geflügel in 10 EU-Staaten gemeldet mit mehreren Millionen Tierverlusten. In den skandinavischen Ländern wurden bisher überwiegend Fälle bei Wildvögeln (hier vor allem Wasser- und Greifvögel) festgestellt. In Frankreich mehrten sich seit Dezember 2020 Ausbrüche in gewerblichen Mast- und Stopfentenbeständen im Südwesten des Landes. Spanien meldete einen Fall bei einem Wanderfalken. In Italien sind bisher ausschließlich Fälle bei Wildvögeln aufgetreten, überwiegend bei auf der Wasservogeljagd erlegten Enten (n=88). Polen meldete seit Anfang Dezember 20 Ausbrüche bei Geflügel, darunter 11 gewerbliche Putenbestände. Am 6. Januar 2021 meldete auch Ungarn Ausbrüche bei Geflügel (Puten).

Seit Ende Oktober 2020 wurden vorwiegend in Norddeutschland bereits mehrere hundert Fälle von HPAI, verursacht durch verschiedene, reassortante Viren des Subtyps H5, bei Wildvögeln festgestellt. Hier sind zudem bereits mehrere Nutzgeflügelbestände in Deutschland von der Geflügelpest betroffen. In vielen anderen europäischen Staaten wurde das hochpathogene aviären Influenzavirus des Subtyps H5 (HPAIV H5) sowohl bei Wildvögeln als auch in Nutzgeflügelbeständen mittlerweile nachgewiesen. Aktuell zirkulieren überwiegend zwei Virussubtypen: HPAIV H5N8 und, weit weniger häufig vertreten, HPAIV H5N5. Infektionen mit HPAIV des Subtyps H5N8 wurden zum Jahresbeginn 2020 vor allem in Osteuropa festgestellt, dabei waren sowohl Wildvögel als auch Nutzgeflügelbestände betroffen.

Das gegenwärtige HPAI-Geschehen in Bayern und Deutschland ist weiterhin hoch-dynamisch. Die bisherigen Fundorte HPAI-positiver Wildvögel liegen zu einem weitaus überwiegenden Teil in HPAI-Risikogebieten. Vor diesem Hintergrund und einer steigenden Prävalenz des Virus in der

Wildvogelpopulation in Bayern, kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAI-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht. Am 03.03.2021 ist zudem im Landkreis Schwandorf in einem großen Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich bestätigt worden.

Um eine weitere Ausbreitung der HPAI in Bayern verhindern zu können, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als fachlich notwendig erachtet, zumindest in den bayerischen HPAI-Risikogebieten eine Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel anzuordnen. Durch die Stallpflicht und die konsequente Einhaltung der (für den Landkreis München mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 angeordneten) Biosicherheitsmaßnahmen soll der Kontakt zwischen Wildvögeln und Haus- und Nutzgeflügel vermieden und so eine Einschleppung in die Geflügelhaltungen verhindert werden. Bei den Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden werden unter anderem die geographischen Gegebenheiten wie zum Beispiel bekannte Sammelpunkte von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Gewässern sowie die bestehende Geflügeldichte berücksichtigt.

II.

Das Landratsamt München ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie der Feststellung der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Landkreis Schwandorf ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in den Bereichen gegeben, für die ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Aschheim, Garching, Ismaning, Kirchheim und Unterföhring:

Dies gilt für die genannten Gemeinden aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse des Ismaninger Speichersees bzw. zur Isar. Der Speichersee hat als Europareservat eine sehr hohe Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet; hinsichtlich Wasservögel gehört der Speichersee zu den drei bedeutendsten Gebieten in Europa. Die Isar dient der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiellm Träger des Geflügelpest-Virus.

Aying (Ortsteile Loibersdorf, Kaps, Spielberg/Gut Spielberg):

Dies gilt in den genannten Ortsteilen aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe des Kupferbaches und der angrenzenden Moore, welche der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiellm Träger des Geflügelpest-Virus dienen können.

Feldkirchen:

Dies gilt in der genannten Gemeinde aufgrund der Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse der Baggerseen des Erholungsgebietes Heimstettener See und den Kiesabbauanlagen im Westen des Gemeindegebietes, die der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiell-lem Träger des Geflügelpest-Virus dienen.

Gräfelfing, Planegg:

Dies gilt in den genannten Gemeinden aufgrund der Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse der Würm, die der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiell-lem Träger des Geflügelpest-Virus dient.

Unterschleißheim:

Dies gilt in der genannten Gemeinde aufgrund der Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse zum Unterschleißheimer See und der Nachbarschaft zum Mallertshofer und Hollerner See, sowie in Riedmoos, mit Kanälen und Entwässerungsgräben, die der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiell-lem Träger des Geflügelpest-Virus dienen.

Oberschleißheim:

Dies gilt in der genannten Gemeinde aufgrund der Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse durch zahlreiche Gewässer, die der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiell-lem Träger des Geflügelpest-Virus dienen, namentlich der Schlosspark mit Bewässerungssystem (Kanäle, u.a. Schleißheimer Kanal), die Olympia-Ruderregattastrecke, inkl. Regattapark-See, zahlreiche Kanäle und Entwässerungsgräben u.a. im Bereich Badersfeld, Riedmoos, Hackermoos u.a. und Kalterbach, sowie die Lage in Nähe des Ismaninger Speichersees und der Isar.

Haar:

Dies gilt in der genannten Gemeinde aufgrund der Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse der Baggerseen bei Gronsdorf, und dem Riemer See bei Salmdorf (auf Münchner Flur), die der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiell-lem Träger des Geflügelpest-Virus dienen.

Grünwald, Pullach und Baierbrunn:

Dies gilt in den genannten Gemeinden aufgrund der Lage in unmittelbarer Gewässerkulisse zur Isar mit Seitenarmen und Altwässern, die der Rast von Zugvögeln (Wassergeflügel) als potentiell-lem Träger des Geflügelpest-Virus dient.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest der Subtypen HPAIV H5N8 und HPAIV H5N5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln und in einem bayerischen Geflügelbestand hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in Risikogebieten aufzustallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, dort Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV H5N8 und HPAIV H5N5 zu erreichen. Die Aufstallung in Risikogebieten ist erforderlich, da kein ande-

res, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung minimiert das Risiko derartiger Übertragungswege.

2. Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben ist auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza HPAIV H5N8 und HPAIV H5N5 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.
4. Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hofstetter

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter:
<https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.